



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

§ 8. 1/20 Zusatz, 1/5 Abzug

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

Wachszinsige: Jürgensmann (Gabriel), 1 *U*, 18 Loth, oder 24 Sgr.; Wiethoff in Husen 1 *U* oder 16 Sgr.; Gickhoff-Störmann, Nieder-Eslohe prästirt nach Abzug des $\frac{1}{5}$ und Zusatz des $\frac{1}{20}$ 5 *U*, $34\frac{1}{5}$ Loth schweren Gewichtes, laut Pacht-Contrakt vom 5. Juli 1787 3 Thlr., 5 Sgr., 3 Pf.; Kaiser genannt Bunte in Obersalwey $\frac{1}{2}$ *U* oder 8 Sgr.; Arns-Dreier in Obersalwey 1 *U* oder 16 Sgr.; Adämer-Teipel in Hengesbeck $\frac{1}{2}$ *U* = 8 Sgr. Ebenso Schauerte-Fsingheim, Kirchhoff-Hömburg daselbst, und Kave in Obersalwey. Außerdem die Bauerschaft Hengesbeck $1\frac{1}{2}$ *U* oder 24 Sgr.; Bauerschaft Niedersalwey 2 *U* = 1 Thlr., 2 Sgr.; dto. Bauerschaft Eslohe und Kückelheim, daselbe. An Unschlitt hatten als Erbpacht zu entrichten: Pape genannt Richter in Niedersalwey 5 *U* schwer Gewicht = 20 Sgr.; Wiethoff-Husen 40 *U* = 5 Thlr., 10 Sgr.; Hoffmann genannt Spieckermann in Niedersalwey 3 *U* = 12 Sgr.; Wertmann genannt Bukmann daselbst 1 *U* = 4 Sgr.; Padberg zu Sieperring 6 *U* = 24 Sgr.

Weinzinsige waren:

1. Wiethoff in Husen 8 Maß oder 4 Thlr., 4 Sgr.
2. Rischen (Klogges) in Bremscheid 2 Maß = 1 Thlr., 1 Sgr.

Die übrigen Natural-Abgaben an Pastorat und Küsterei, als Meßhafer, Hartkorn, Fleischhaft, Eier, Hühner *cc.* sollen hier nicht weiter aufgezählt werden, es würde eine unerquicklich lange Reihe geben. Gott sei Dank, daß diese veralteten Einrichtungen durch Ablösung aus der Welt gekommen sind; lästig waren sie für die Lebenden, aber auch lästig und ärgerlich und empfindsam für die Empfänger.

§ 8. Was ist unter $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz zu verstehen?

Der Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen, verordnete Darmstadt, 27. Februar 1811, — bei Regulirung der Grundsteuer Folgendes:

§ 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentlichen Abgaben allein zu tragen.

§ 2. Dagegen soll der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§ 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken, mag der Zehnte in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, soll das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten.

Hiernach gestaltet sich das $\frac{1}{5}$ als 20% Grundsteuer. Deshalb sagt auch die Königliche Regierung zu Arnberg in ihrer „Anweisung“ vom 31. October 1825: „Dem Abzuge des Fünftels sind unterworfen diejenigen Abgaben und Dienste, welche die Geistlichen und Schullehrer in der Eigenschaft als Gutsherrn beziehen, und die auf Grundstücken haften, also eigentliche Grundzinsen, Zehnten und dergl.“ — Das $\frac{1}{20}$ Zusatz charakterisirt sich als Besoldung für denjenigen, der diese Gefälle zu heben hatte: wir sagen jetzt, der Redant bekommt 5 % Hebegebühren, was genau dasselbe wäre, wenn von jenem $\frac{1}{20}$ nicht auch der Abzug des $\frac{1}{5}$ stattgefunden hätte. Also erst wurde das $\frac{1}{20}$ hinzugefügt zu den ursprünglichen Gefällen, und dann vom Ganzen $\frac{1}{5}$ abgezogen. — Es ist einleuchtend, daß die Berechtigten durch Abzug des fünften Theiles ihres rechtmäßigen Einkommens geschädigt worden wären, wenn die Regierung keine Entschädigung gewährt hätte. Jedoch ist diese Entschädigung nur den Geistlichen und Lehrern zu Theil geworden, weil die Colone zu ihrem Dienst-Einkommen gehörten. Kirchen, milde Stiftungen, und andere Institute wurden von dieser Entschädigung ausgeschlossen. Für die Vikarie betrug der Abzug des $\frac{1}{5}$ jährlich 14 Mk. 23 Pfg., und für die Pastorat 9 Mk. 24 Pfg. Die Steuerkasse Meschede zahlte jährlich die genannten Beträge, bis dieselben von der Regierung im J. 1887 zum $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage unter Zustimmung der kirchlichen Organe abgelöst sind. Die Königliche Regierung verfügte die Ablösung untern 20. Aug. 1887, und bemerkte in § 1: „Der Preussische Fiskus hat sich verpflichtet, denjenigen Geistlichen und Lehrern, welche nach der

früher in Westfalen geltenden Grundsteuerverfassung wegen der ihnen zur Last fallenden und von den Grundeigenthümern vorzuschießenden Grundsteuer $\frac{1}{5}$ Abzug von den zu ihren Amtseinkünften gehörigen Grundrenten, Zinsen und Zehnten zu erleiden hatten, eine Entschädigung wegen dieses $\frac{1}{5}$ Steuerabzuges aus der Staatskasse zu gewähren.“

§ 9. Zehnten.

In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1877, S. 41 wird gesagt, daß Henneke Schade zum Grevenstein eine Anna von Neuhoff geheirathet und als Heirathsgut erhalten habe den Hof zu Bosenrodt (Bausenrode, Pfarrei Schönholthausen) und den Zehnten zu Sierpding (Sierperting), anno 1594, den 29. Januar. Es ist schon früher gesagt worden, wie auch die Pastorat in Eslohe durch das Land Flur XII, Nr. 17 b dem Zehnten unterworfen war. Auch in Ffingheim bestand ein Zehnten, der mit der Sierperting'er in Verbindung gestanden zu haben scheint. Am 27. Juni 1820 verkauft Rentmeister Ernst Brede, der neue Grundeigenthümer des adligen Hauses Bremscheid, durch aufgenommenen Contract seitens des Schultheißer Sackelmann in Lüdingheim, dem Adam Kemper genannt Wertmann alle jährlich an das Haus Bremscheid zu leistenden Abgaben für die Summe von 280 Thlr., wovon Brede früher schon 180 Thlr. erhalten hatte. (Das Wertmann's Gut hatte jährlich an das Haus Bremscheid zu liefern: eine Herrenkuh, ein Herrenscheun und einen Hammel.) Den Rest von 100 Thlr. zahlt der Schwiegerjohn des Adam Kemper Franz Gierse sofort. — Am 12. Nov. 1834, d. d. Meschede, Königl. Rentamt Baum, zahlt Franz Gierse 1. den Grundzins des Sierperting'er Zehnten mit 5 Sgr., 5 Pfg. pro 1834, und 2. das Ablöse-Kapital davon mit 4 Thlr., 15 Sgr., 5 Pfg. Bestätigt: Arnberg, 31. Mai 1835, und Berlin, 19. Juni 1835.

Von welcher Ausdehnung der Sierpertinger Zehnten an Naturalgefällen gewesen, ersieht man aus dem Reg. Amtsblatt 1819, S. 51, Beilage zum Stück 9, Nr. 122: „Die zu Sierperting aus dem Sackzehnten aufkommenden Früchte, bestehend in ca. 30 und einigen Scheffeln Hafer, 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengforn und einigen Mäßen Gerste